

Allgemeine Teilnahmebedingungen

für die Durchführung von Fachausstellungen der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft mbH, im folgenden kurz als „Veranstalter“ bezeichnet gemäß den internationalen Fachmessebestimmungen.

1. Der Mieter (Aussteller) unterwirft sich durch Unterzeichnung des Mietantrages nachstehenden

„ALLGEMEINEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN“,

„BESONDEREN TEILNAHMEBEDINGUNGEN“

und den einschlägigen polizeilichen, feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften.

2. MIETANTRÄGE

Der Mietantrag ist mittels des jeweiligen Vordruckes schriftlich, (Blockschrift oder Schreibmaschine) unterfertigt mit ordnung gemäßer Zeichnung der anmeldenden Firma, beim Veranstalter zu stellen. Eine Ausfertigung (Kopie) bleibt beim Aussteller. Vorbehalte oder Bedingungen (z.B. besondere Platzwünsche, Konkurrenzausschluss) bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Für evtl. Mitaussteller bzw. Vertretungen ist ein Untermietantrag zu stellen, wobei auch für diesen eine schriftliche Zustimmung des Veranstalters erforderlich ist. Für jeden Unteraussteller wird eine Anmeldegebühr in der jeweils festgesetzten Höhe eingehoben. Gegenüber dem Veranstalter haften Hauptmieter und allfällige Untermieter solidarisch.

3. ZULASSUNG

Die Zulassung der angemeldeten Aussteller, Unteraussteller und Ausstellungsgüter erfolgt schriftlich durch den Veranstalter, der das Recht hat, Anmeldungen ohne Begründung abzuweisen, oder Beschränkungen hinsichtlich des angemeldeten Ausstellungsgutes und Ausstellungsflächen vorzunehmen. Letzteres ändert nicht an der Gültigkeit des Mietvertrages. Stellt der Aussteller andere Waren und Gegenstände aus als in der Anmeldung angegeben und in der Zulassungsbestätigung genehmigt, hat der Veranstalter das Recht, diese Exponate auf Kosten und Gefahren des Ausstellers entfernen zu lassen.

Der Aussteller hat auf Verlangen den Eigentumsnachweis der ausgestellten Exponate zu erbringen. Der Mietvertrag kommt mit Zusendung der Zulassungsbestätigung zustande.

4. PLATZZUTEILUNG

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter, unter weitgehender Berücksichtigung der Gesamtgliederung der Ausstellung. Es ist dem Veranstalter gestattet, während der Vorbereitungszeit bzw. auch nach der erfolgten Zulassungsbestätigung Stände zu verlegen, in den Ausmaßen zu verändern, Ausgänge und Durchgänge zu verlegen. Rücktritte von der Ausstellungsteilnahme oder Ansprüche an den Veranstalter aus derartigen Maßnahmen sind nicht möglich. Bei einer evtl. Verringerung der Standfläche wird die Standmiete entsprechend reduziert. Der Aussteller darf hingegen ohne Zustimmung des Veranstalters seinen Stand nicht verlegen, in den Ausmaßen verändern, teilen, ganz oder teilweise an Dritte abgeben.

5. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND RÜCKTRITT

Ein Rücktritt vom Vertrag ist – nach Erhalt der schriftlichen Zulassung – grundsätzlich nicht möglich. Bei einer einvernehmlichen Aufhebung des Mietvertrages hat der Aussteller trotzdem die volle vereinbarte Standmiete zu bezahlen, es sei denn, der Rücktritts Antrag erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zulassungsbestätigung bzw. länger als 6 Monate vor Ausstellungsbeginn oder es kann die Ausstellungsfläche anderwärtig vermietet werden (Standtausch oder kostenlose Weitergabe des Standes an andere Aussteller gilt nicht als Weitervermietung). In diesem Fall hat der Aussteller lediglich eine Verwaltungsgebühr von 25% des vereinbarten Mietpreises und die Anmeldegebühr zu bezahlen.

Der Veranstalter ist seinerseits berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn beim Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht mehr gegeben sind oder er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt. Auch in diesem Fall ist jedoch die volle Standmiete zu bezahlen bzw. mindestens 25 % des vereinbarten Mietpreises, wenn die Standfläche weitervermietet werden kann.

6. HÖHERE GEWALT

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die MAWEV-Show zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in diesen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Findet die MAWEV-Show aus den vorgenannten Gründen, also ohne Verschulden des Veranstalters, nicht statt, so kann der Veranstalter vom Aussteller bis 25 % der Standmiete nebst Zuschlägen als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Höhere Einzelbeträge kann der Veranstalter nur dann fordern, wenn der Aussteller besondere, zusätzliche, kostenpflichtige Ausführungsarbeiten in Auftrag gegeben hat.

7. STANDMIETEN, PFANDRECHT, ZAHLUNGSTERMINE

Alle Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung bzw. Vorschreibung – ohne jeden Abzug – fällig. Da die rechtzeitige Bezahlung der Standmiete nebst Zuschläge Voraussetzung für den Bezug des Ausstellungsplatzes ist, hat der Aussteller vor Bezug des Ausstellungsplatzes dem Veranstalter auf Verlangen die vollständige Bezahlung der vereinbarten Beträge mittels Zahlungsbelege nachzuweisen.

Anmeldegebühren und Standmietenbeträge zuzüglich MwSt. und Rechtsgebühren sind zu 50 % sofort nach Erhalt der Rechnung und zu 50 % spätestens einen Monat (30 Tage) vor Ausstellungsbeginn fällig. Von den bestellten Sonderleistungen ist vor Ausstellungsbeginn eine Akontozahlung von 50 % der voraussichtlichen Kosten, zzgl. evtl. Kautionen, einzuzahlen; die restlichen Kosten zzgl. Mehrwertsteuer und anteilige Rechtsgebühr nach Legung der Endabrechnung. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe der jeweils üblichen, bankmäßigen Verzugszinsen zu entrichten. Der Aussteller verzichtet auf das Recht, Gegenforderungen gegen die fällige Miete nebst Zuschlägen aufzurechnen oder die Miete wegen angeblicher Gegenansprüche zurückzubehalten. Zur Sicherung seiner aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen einschließlich künftiger Ansprüche behält sich der Veranstalter als Vermieter die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts gemäß § 1101 ABGB vor. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenden Ausstellungsgut wird vom Veranstalter nicht übernommen.

8. STANDGESTALTUNG

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“, den Richtlinien für die Standgestaltung und den Bestimmungen für „Neben- und Sonderleistungen“ enthaltenen Vorschriften und Hinweisen bezüglich Standaufbau, eventuellen Höhenbegrenzungen in einzelnen Messehäusern, Beschränkungen der Bodenbelastung im Freigelände und in den mobilen Hallen, Fußbodenbildung, Gegebenheiten und – eventuell einschränkende Bestimmungen für den Transport von Ausstellungsgütern innerhalb des Messebereichs usw. Will ein Aussteller – trotz einheitlichen Standaufbauten in den mobilen Hallen durch den Veranstalter – mit einem eigenen Ausstellungsstand an der Ausstellung teilnehmen, muss er dies spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn schriftlich dem Veranstalter bekannt geben. Sind Kosten der einheitlichen Standbegrenzungswände Bestandteil des Mietpreises, so besteht in diesem Fall kein Anspruch auf eine evtl. Mietpreisreduzierung. Der Aussteller anerkennt die Gegebenheiten des Standes und entbindet den Veranstalter von allen weiteren Verpflichtungen, falls er evtl. Reklamationen nicht unverzüglich nach Übernahme des Standes dem Veranstalter schriftlich mitteilt.

9. ALLE ARTEN VON VORFÜHRUNGEN

(z.B. Diapositiv- und Filmvorführungen, akustische Werbungen, Blinklichter usw.) und ausstellungsfremde Tätigkeiten innerhalb des Ausstellungsstandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter, der eine etwaige erteilte Zustimmung dann zurückziehen oder einschränken kann, wenn diese Aktivitäten zu einer Störung des Messebetriebes bzw. der benachbarten Aussteller führen. Jede Art von Werbung außerhalb des Messestandes ist ohne schriftliche

Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Für allfällige Anmeldungen bei Behörden, AKM usw. hat der Aussteller selbst zu sorgen und für alle diesbezüglichen Kosten aufzukommen.

10. HAFTUNG

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und unberechtigte Einleitung von Abwasser sowie sonstige Kontaminationen – insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des WRG und AbfallwirtschaftsG – entstehen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt irgendwelche technische Störungen auftreten oder die Lieferung unterbrochen wird. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in Messerräumen und –ständen, im Freigelände und in Eingängen ist untersagt. Im Falle einer widerrechtlichen Lagerung derartiger Gegenstände kann der Veranstalter die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers veranlassen. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass die Hallen und deren Zugänge sowie das Freigelände sich während der Veranstaltung in einem Zustand befinden, der die Verwendung dieser Objekte zu dem vertragsmäßigen Gebrauch gewährleistet. Eine weitgehende Haftung des Veranstalters für Schäden der Aussteller und Dritter ist ausgeschlossen. Für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung wird in keinem Fall gehaftet. Hierbei ist es unwesentlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messebereich abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen, insbes. Standaufbauten und Einrichtungen, sowie gemieteten Gegenständen, verursacht werden. Sie sind verpflichtet, entsprechende Versicherungen für Transport – und Ausstellungsrisiko, einschließlich Diebstahl, Feuer, Einbruch und Haftpflicht abzuschließen. In dem Bestreben, allen Ausstellern ein möglichst weit reichendes Service anzubieten, schließt der Veranstalter einen Rahmenversicherungsvertrag ab. Falls kein eigener Versicherungsschutz besteht, ist seitens des Ausstellers ein Antrag auf Beitritt zum Rahmenversicherungsvertrag spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn einzusenden.

11. BILDVERARBEITUNG

Das Fotografieren, Filmen oder Zeichnen in den Hallen oder am Messegelände ist Personen, außer dem Veranstalter oder von diesem beauftragten Dritten, untersagt.

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung und beauftragt den Veranstalter als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 DSGVO, dass Aufnahmen vom Veranstalter verarbeitet (erstellt, gespeichert, organisiert, geordnet, bearbeitet, ausgelesen, abgefragt, veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet) werden dürfen.

Die diesbezügliche Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung, die einen integrierenden Vertragsbestandteil des Ausstellervertrags bildet, ist im Anhang (und unter www.mcq.at/aw_aussteller) verfügbar.

Der Aussteller verzichtet diesbezüglich auf alle Einwendungen bezüglich gewerblicher Schutzrechte, insbesondere auf Urheberrechte, Rechte aus dem Bildnisschutz oder auf Rechte in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb soweit es sich nicht um unverzichtbare (Persönlichkeits-)Rechte handelt. Der Aussteller wird den Veranstalter diesbezüglich jedenfalls schad- und klaglos halten.

Sollte der Aussteller nicht wünschen, dass derartige Aufnahmen seiner Person veröffentlicht werden, hat er die Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu untersagen.

12. BEWACHUNG

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsräume und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter. In der Auf- und Abbauphase hat der Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Überwachung eines Standes und seines Ausstellungsgebietes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst zu sorgen. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Haftungsausschluss für Diebstahl, Verlust und sonstige Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

13. BESCHÄFTIGTEN- UND AUSSTELLERAUSWEIS

Die Aussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaues eingesetzten eigenen und fremden Hilfskräfte kostenlos auf den Namen ausgestellte Beschäftigtenausweise. Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen.

14. REINIGUNG

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Außengeländes, der Zwischengänge und jenes Bereiches, welcher nicht von Firmenständen belegt ist.

15. STANDAUFBAU UND -ABBAU, STANDBETREUUNG

Der Aussteller muss unbedingt die Auf- und Abbaetermine einhalten. Über Stände, die bis zu den festgelegten Aufbau- und Abbaetermine nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Während der ganzen Dauer der Ausstellung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgut, der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig. Handverkauf ist verboten. Ausstellungsgut darf erst nach Schluss der Veranstaltung an den Käufer ausgeliefert werden. Messegut, das sich nach Schluss der Abbauphase noch auf den Ständen befindet, kann auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden. Für entstehende Schäden oder Verluste haftet der Veranstalter nicht.

16. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller an den Veranstalter aus dem Standmietenvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellungsende. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus Anlass der Beteiligung des Ausstellers an einer Messe oder Ausstellung des Veranstalters ergeben, ist 8020 Graz.

17. Sofern es sich beim Aussteller um eine juristische Person handelt, muss das Anbot zum Vertragsabschluss vom dem/den vertretungsbefugten Organ/en gefertigt sein. Mit Fertigung durch das/die vertretungsbefugte/n Organ/e bestätigt/bestätigen dieses/diese persönliche Haftung als Bürge/n und Zahler hinsichtlich aller aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Pflichten zu übernehmen.

18. Der Aussteller bestätigt, dass ihm die in Punkt 1. genannten „Besonderen Teilnahmebedingungen“ zur Kenntnis gebracht worden sind.

19. Die Vertragsparteien verpflichten sich einander und auch gegenüber dem MAWEV, Verband österreichischer Baumaschinenhändler e. V., zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragspartner werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über ihren Vertragspartner und den MAWEV und deren Dienstleistungen äußern, sondern vielmehr unter Bedachtnahme auf die Wahrheitspflicht positive Erklärungen abgeben. Die Vertragspartner sind gehalten, auf schutzwürdigen Interessen ihres Gegenübers und des MAWEV, insbesondere auf Ruf und Ansehen, sowie Sinn und Prestige der MAWEV-Show, Rücksicht zu nehmen.

20. Sofern auf Grund dieses Vertrages bzw. des zugrunde liegenden Ausstellungsverhältnisses Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige Kosten entstehen, übernimmt diese der Aussteller in sein alleiniges Zahlungsverprechen.

21. DATENSCHUTZ

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Durchführung von Messen Daten des Ausstellers automationsunterstützt durch den Veranstalter verarbeitet werden. Nähere Informationen zu den Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten des Ausstellers sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen. Die Datenschutzerklärung ist unter www.mcq.at/datenschutz abrufbar.

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass er zum Zwecke der Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen elektronische Post an die vom Aussteller angegebene E-Mail Adresse versendet. Die Zusendung erfolgt aufgrund des berechtigten Interesses des Veranstalters an einer umfassenden Information seiner bestehenden und ehemaligen Kunden. Soweit der Aussteller eine elektronische Informationszusendung zu Werbezwecken nicht wünscht, so hat er jederzeit die Möglichkeit, die Versendung elektronischer Post zu Werbezwecken abzulehnen. Diese Ablehnung kann bereits im Zuge der Datenerhebung erfolgen. Außerdem ist eine Ablehnung jederzeit kostenfrei unter [HYPERLINK „mailto:messe@mcq.at“](mailto:messe@mcq.at) möglich.

22. Sofern in diesem Vertrage Stornogebühren angesprochen werden, verstehen sich diese als Pönale (pauschalierter Schadenersatz), welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

23. Die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche ist nach Abschluss der Veranstaltung in jenem Zustand zurückzugeben, in dem sie vom Aussteller übernommen wurde. Insbesondere sind Veränderungen der Ausstellungsfläche durch Grabungen, Bohrungen oder sonstige Eingriffe nach Abschluss der Veranstaltung rückzuführen und so der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

24. Der Veranstalter ist berechtigt, vom gegenständlichen Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zurückzutreten, sofern über das Vermögen des Ausstellers vor oder während der Veranstaltung ein Konkursverfahren – auch ein „SE-Verfahren“ – eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird. In diesem Falle sind geleistete Anzahlungen verfallen.

25. Vom Aussteller am Antragsformular angebrachte Vorbehalte sind – die Formulare werden computerunterstützt verarbeitet – ungültig und unbeachtlich.

26. Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Verrechnung von Kosten für Mahnschreiben gemäß den einschlägigen Bestimmungen des RATG wird von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtet.

27. Dem Aussteller ist es untersagt, Forderungen des Veranstalters mit eigenen Forderungen gegenzurechnen (Kompensationsverbot).

28. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestands bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestands ist ausgeschlossen. Wenn der Aussteller gegen diese Verpflichtung verstößt, ist der Veranstalter berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in Höhe der Anzahlung zu verrechnen.

29. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten; auch jegliche Bezugnahme auf religiöse Inhalte ist untersagt.

30. Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen.

31. Die Verwendung von offenem Feuer und gasbetriebenen Geräten (sofern nicht behördlich kommissioniert) ist verboten. Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen in Druckbehältern ist nur unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gestattet. Druckgasflaschen müssen ständig gegen Umfallen gesichert sein.

32. Der Aussteller hat alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu erfüllen und insbesondere den bei den behördlichen Kommissionierungen getroffenen Auflagen zu entsprechen, widrigenfalls der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, derartige Mängel auf Kosten des Ausstellers sofort zu beheben. Die Einholung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Sollten derartige öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht vorliegen oder der Aussteller gegen derartige öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Auflagen verstoßen, gilt dies als wichtiger Grund, welcher den Veranstalter zu sofortiger Vertragsaufhebung berechtigt. In diesem Falle ist der Aussteller überdies verpflichtet, an den Veranstalter eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in Höhe der Anzahlung zu bezahlen.

33. Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeits-, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere müssen Maschinen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung in der geltenden Fassung entsprechen. Werden Schutzvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes ersichtlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparente Sicherungsvorrichtungen mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Originalschutzvorrichtungen sind mitauszustellen. Bei Lärm erzeugenden Vorführungen über 75 dBa durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Lautsprecher müssen zum eigenen Stand gedreht sein. Nachbarstände dürfen durch die Lautstärke nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten bzw. dem Aussteller die Vorführung zu untersagen. Im Falle des Vertragsrücktritts wird eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in Höhe der Anzahlung fällig.

34. Der Abbau und die Reinigung des zur Verfügung gestellten Ausstellungsplatzes sind vom Aussteller innerhalb der vom Veranstalter bekannt gegebenen Abbaufrist durchzuführen. Im Falle einer Verzögerung ist der Aussteller gehalten, je angefangener Stunde an den Veranstalter eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale von € 100,00 zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

35. Der gegenständliche Vertrag geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Überdies verpflichten sich die Vertragsteile, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten im Falle einer Einzelrechtsübertragung an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ihrerseits zur Überbindung zu verpflichten.

36. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder unwirksam werden sollten oder aber auch gegen zwingendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der Absicht der Parteien am nächsten kommt. Wenn sich ein Vertragsteil auf eine Bestimmung nicht berufen kann, gilt dies auch für den anderen Vertragsteil.

37. BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN:

- **Nur aktuelle Modelle:** Es dürfen nur neuwertige Maschinen und Vorführungsgeräte (**nicht älter als 12 Monate**) eingesetzt werden. Der Schwerpunkt liegt auf Letztmodellen.
- **Action ist Pflicht:** Die Maschinen müssen immer in Bewegung sein d.h. sie müssen in realistischem Einsatz gezeigt werden. Wegen des Grundwasserspiegels ist die Grabtiefe auf 3 m beschränkt. Nur in bestimmten Bereichen zulässig.
- **Sicherheit geht vor:** Die Aussteller haben auf größtmögliche Sicherheit sowohl für die Besucher, als auch für die Standmitarbeiter, zu achten.
- **Sauber bleiben:** Nach Ablauf der Show muss das vorhandene Gelände wiederhergestellt werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Wiederherstellung sowie die Reinigung der Ausstellungsfläche vom Veranstalter veranlasst. Die Kosten dafür sind vom betreffenden Aussteller zu tragen.
- **50:50:** Maximal die Hälfte der gemieteten Fläche (bei den Freiflächen über 125 m²) darf für Aufbauten und stationäre Ausstellungszwecke genutzt werden. Der übrige Standbereich ist ausschließlich Demonstrationszwecken vorbehalten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird eine Pönal

Stand: Dezember 2019



Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

A-8010 Graz, Messeturm, Messeplatz 1, T. 0043 316 8088 - 0

office@mcg.at, www.mcg.at

FN 223376w, LG Graz, UID-Nr.: ATU 61011844

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

abgeschlossen zwischen

dem Auftraggeber gemäß Hauptvertrag

nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt

und

AUFTRAGNEHMER

Messe Congress Graz Betriebs GmbH

Messeplatz 1

8010 Graz

(Auftragsverarbeiter oder AV)

nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt

Auftraggeber und AV werden nachfolgend auch jeweils einzeln **„die Partei“** und gemeinsam **„die Parteien“** genannt

wie folgt:

PRÄAMBEL

Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag über Dienstleistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber/Kunden. Im Rahmen dieses Hauptvertrages können, je nach Leistungsumfang, auch personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden. Der Auftraggeber/Kunde bleibt datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, der Auftragnehmer führt die Leistungen als Auftragsverarbeiter in dessen Auftrag durch. Diese Vereinbarung ist integraler Bestandteil des Hauptvertrages und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit den Dienstleistungsvereinbarungen des Hauptvertrags. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung richtet sich nach den Leistungen im Hauptvertrag und kann, ausschließlich sofern die jeweiligen Leistungen im Hauptvertrag beauftragt wurden, die Durchführung folgender Aufgaben beinhalten:

- Erstellung von Messeeintrittskarten oder Einladungen für den Auftraggeber
- Foto- und/oder Videoaufnahmen für den Auftraggeber im Rahmen von Veranstaltungen
- Live-Streaming und Videokonferenzen für den Auftraggeber im Rahmen der Veranstaltungen
- Livestreaming oder andere Übermittlungen von Daten in Soziale Netzwerke
- Bildschirmübertragung und Informationsanzeigen für den Auftraggeber im Rahmen der Veranstaltungen
- Zurverfügungstellung von technischer Ausstattung für den Auftraggeber im Rahmen der Veranstaltungen
- Administrierung der personenbezogenen Daten, von jenen Personen, die auf Einladung des Auftraggebers die Messe besuchen und jenen Personen, die dem Auftraggeber die Einwilligung zur Kontaktaufnahme zu Werbezwecken erteilen
- Evidenzhaltung der personenbezogenen Daten, von jenen Personen, die auf Einladung des Auftraggebers die Messe besucht haben
- Verarbeitung der Personendaten (inkl Bild- und Tonaufnahmen) jener Personen, die eine Veranstaltung besuchen oder an dieser mitwirken (zB. Vortragende und externe Referenten) zu obigen Zwecken
- Verarbeitung der Personendaten (inkl Bild- und Tonaufnahmen) jener Personen, die als Ansprechpartner oder Kontaktperson an der Veranstaltung mitwirken

1.2. Folgende Kategorien betroffener Personen können der Verarbeitung unterliegen:

- Mitarbeiter oder andere Auftragnehmer des Verantwortlichen
- Personen, die die Veranstaltung besuchen
- Mitwirkende (also Vortragende, Experten, Künstler oder vergleichbare Personen)

1.3. Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden, abhängig von der Aufgabe, verarbeitet:

- Stammdaten (Name und Vorname, Anschrift, Titel)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Berufsbezogene Daten (Funktion, berufliche Erfahrung udgl)
- Videos von identifizierbaren Personen (inkl. Audiodaten und Informationen zum Kontext der Aufnahme)
- Bilde von identifizierbaren Personen (inkl. Informationen zum Kontext des Bildes)
- Veranstaltungsdaten (Ort und Zeit, Veranstaltungstyp)

1.4. Die Verarbeitung ist folgender Art:

- Erhebung und Speicherung o.a. Daten im Rahmen der beauftragten Tätigkeiten
- Erstellung von Listen zur Personifizierung der Messteilnehmer im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses
- Nachbearbeitung von Daten (zB Videoschnitt)
- Veröffentlichung der Daten für den Auftraggeber im Rahmen von Veranstaltungen (zB. Informationstafeln und Bildschirme, Orientierungshilfen, Zeitplan)
- Übermittlung der Daten an den Auftraggeber oder an vom Auftraggeber benannte Dritte

1.5. Die Vereinbarung ist für den Leistungszeitraum gemäß Hauptvertrag geschlossen. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.6. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen – zu verarbeiten, sofern er nicht hierzu rechtlich verpflichtet ist. In solch einem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern eine solche Mitteilung nicht rechtlich verboten ist.

1.7. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

1.8. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat und stellt auf Anfrage eine geeignete Dokumentation zur Verfügung.

1.9. Der Auftragsverarbeiter unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche seine Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (zB Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

1.10. Der Auftragsverarbeiter unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Vereinbarung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (zB Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen einen angemessenen Aufwand- bzw. Kostenersatz zu verrechnen

1.11. Der Auftragsverarbeiter hat für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten.

1.12. Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten, nach rechtzeitiger Anmeldung in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, das Recht der Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen sowie der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen einen angemessenen Aufwand- bzw. Kostenersatz zu verrechnen.

1.13. Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet – sofern nicht eine Einwilligung oder eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht – alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben oder in dessen Auftrag zu löschen.

1.14. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen durchführen.

1.15. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist. Es obliegt dem Auftraggeber die von ihm eingeladenen Messteilnehmer über die Datenverarbeitung zu informieren. Für eine unzureichende Information ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Auf den Text der Messeinladung wird ausdrücklich hingewiesen und ist dieser Text dem Auftraggeber bekannt.

2. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich in der EU/EWR durchgeführt.

3. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

3.1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Funktionsübertragungen (wie zB Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte sowie Gutachter und Sachverständige) und Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

3.2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

3.3. Der Verantwortliche erklärt bereits jetzt, gegen die Beauftragung der folgenden Sub-Auftragsverarbeiter keinen Einspruch zu erheben. Eine spezifische Liste der genutzten Sub-Auftragsverarbeiter ist unter folgendem Link abrufbar: www.mcg.at/datenschutz

3.4. Beabsichtigte Änderungen der Sub-Auftragsverarbeiter sind dem Verantwortlichen so rechtzeitig bekannt zu geben. Sollte der Verantwortlichen nicht binnen 3 Werktagen nach erfolgter Bekanntgabe einen schriftlichen Einspruch einlegen, gilt die Hinzuziehung bzw. Ersetzung eines Sub-Auftragsverarbeiters als genehmigt. Der Auftragsverarbeiter schließt den erforderlichen Vertrag im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieses Vertrages obliegen.

3.5. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllt sind (zB Angemessenheitsbeschluss der Kommission, genehmigte Verhaltensregeln).

4. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1. Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs 3 lit c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art 5 Abs 1, Abs 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 DSGVO zu berücksichtigen.

Dies beinhaltet insbesondere:

- unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitgabekontrolle),

- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

5. BERICHTIGUNG, EINSCHRÄNKUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

5.1. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die aufgrund dieses Vertrages verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

5.2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen einen angemessenen Aufwand- bzw. Kostenersatz zu verrechnen

6. QUALITÄTSSICHERUNG UND SONSTIGE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

6.1. Datenschutz-Ansprechperson

Der Auftragnehmer gibt dem Verantwortlichen die folgenden Daten der Datenschutz-Ansprechperson schriftlich / elektronisch bekannt:
DI Horst ORTMANN, datenschutz@mcg.at

6.2. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO.

Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- a) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- b) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- c) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- d) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- e) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6.3. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen einen angemessenen Aufwand- bzw. Kostenersatz zu verrechnen

7. KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

7.1. Der Auftraggeber hat das Recht, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

7.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

7.3. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Aufwands- bzw. Vergütungsanspruch geltend machen.

8. MITTEILUNG BEI VERSTÖßEN DES AUFTRAGNEHMERS

8.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

- a) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- b) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- c) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- d) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

8.2. Für diese Unterstützungsleistungen kann der Auftragnehmer einen Aufwands- bzw. Vergütungsanspruch dem Auftraggeber verrechnen.

9. WEISUNGSBEFUGNIS DES AUFTRAGGEBERS

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

10.1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

10.2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

10.3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art 82 DSGVO getroffenen Regelungen.

12. SONSTIGES

12.1. Sollten die Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

12.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

12.4. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.

Stand: August 2018



Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

A-8010 Graz, Messeturm, Messeplatz 1, T. 0043 316 8088 - 0

office@mcg.at, www.mcg.at

FN 223376w, LG Graz, UID-Nr.: ATU 61011844